

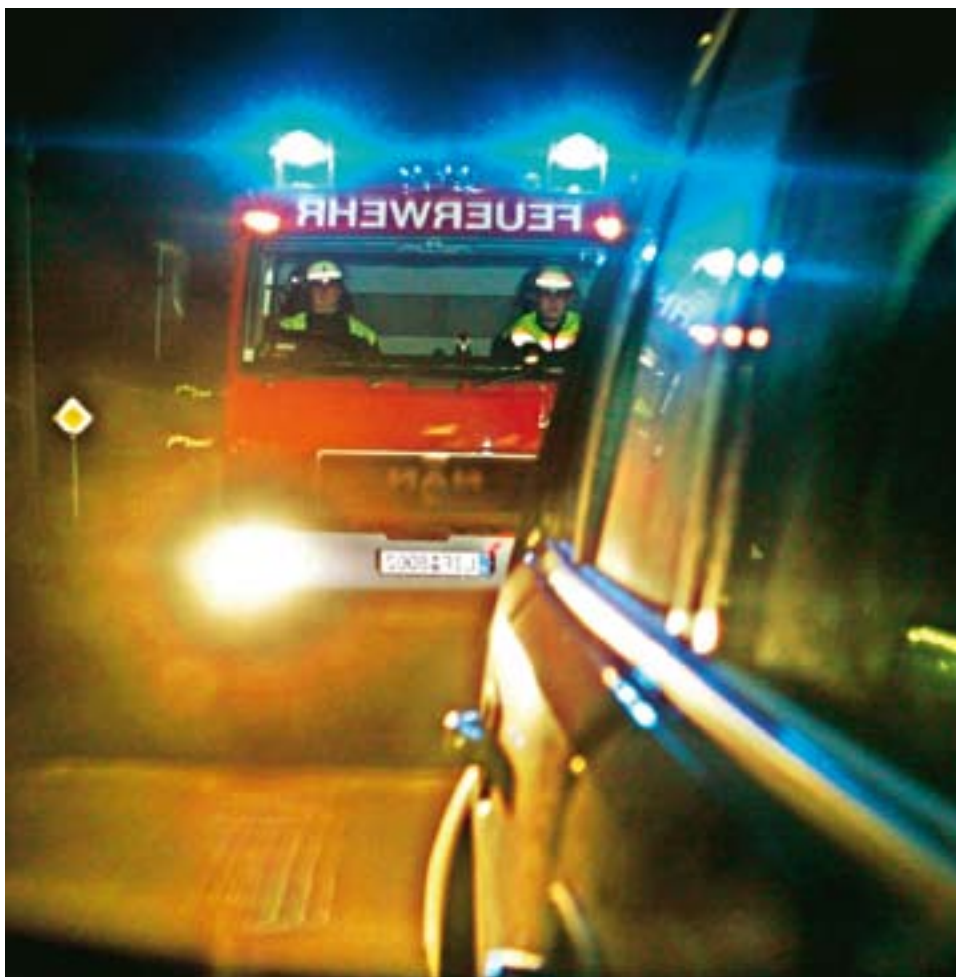
SONDERRECHTE

Tatütata - was tun?

Wenn Blaulicht naht, müssen alle anderen Verkehrsteilnehmer schnell und richtig handeln. Retter haben Sonderrechte, sie sind aber nicht die einzigen. Hier steht, wer was darf

Polizei, Feuerwehr, Ambulanz

■ Retter dürfen nur mit Blaulicht und Martinshorn fahren, wenn Menschenleben oder Sachwerte in höchster Gefahr sind oder wenn sie Verkehrssünder oder Straftäter verfolgen. Der Fahrer darf dabei seinen Weg frei wählen, Tempolimits missachten und selbst die Gegenfahrbahn nutzen. Alle anderen Verkehrsteilnehmer müssen den Weg sofort frei machen, auch wenn sie dafür eine rote Ampel überfahren. Wer den Weg blockiert, zahlt 20 Euro Bußgeld. Gelbes Rundumlicht signalisiert dagegen keine Sonderrechte, sondern macht etwa auf ungewöhnlich große oder langsame Transport- oder Straßenreinigungsfahrzeuge aufmerksam.



Blaulicht im Nacken: Dann sollten Autofahrer nicht in jedem Fall stoppen, sondern freie Bahn schaffen

FOTOS: IMAGO (2), PICTURE ALLIANCE/DPA (2), JULI STEIN

Die Rechte von Diplomaten & Co



■ Diplomaten müssen Knöllchen nicht bezahlen. Sie dürfen bei Anzeichen von Trunkenheit zwar angehalten werden, ein Alkotest ist aber nur mit ihrer Zustimmung möglich. Verweigern sie diesen wegen ihrer Immunität, dürfen sie unbehelligt weiterfahren. Anders Konsularbeamte: Sie können Kontrollen nur verweigern, wenn sie dienstlich unterwegs sind. Ermittlungsverfahren dürfen gegen beide nicht eröffnet werden. Gegen Abgeordnete und Minister kann nur ermittelt werden, wenn das Parlament ihre Immunität aufhebt.

Das dürfen THW und Bundeswehr



■ Bundeswehr und Technisches Hilfswerk (THW) dürfen mit ihren Fahrzeugen geschlossene Verbände (Kolonnen) bilden, wenn sie sogenannte hoheitliche Aufgaben erfüllen. Das ist etwa bei Katastrophenschutzübungen oder Manövern der Fall. Dabei muss jedes Fahrzeug erkennbar zum Verband gehören. Erst ab 30 Fahrzeugen muss ein geschlossener Verband bei der Polizei angemeldet werden. Je nach Länge der Kolonne ist in dieser eine Lücke zu lassen, damit der übrige Verkehr überholen und zwischendurch einscheren kann.

Kolonnen fahren - so geht's



■ Für zivile Kolonnen aus Autos, Motorrädern oder Radfahrern gelten ähnliche Regeln wie für Bundeswehr und THW. Beispiel Radfahrer: Mehr als 15 Radler dürfen auf der Straße in Kolonne paarweise nebeneinander fahren. In geschlossenen Verbänden, Leichenzügen und Prozessionen müssen je nach Länge Lücken gelassen werden, damit der übrige Verkehr überholen kann. Reitergruppen oder gehende Gruppen müssen bei Dunkelheit vorn mit weißem und hinten mit rotem Licht kenntlich gemacht werden.

Aufgepasst am Schulbus!



■ Ein Schulbus, der sich einer Haltestelle mit Warnblinken nähert, darf nicht überholt werden (bei Verstoß 40 Euro, zwei Punkte). Ein haltender Schulbus mit Warnblinken darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in so großem Abstand überholt werden, dass niemand gefährdet wird. Das gilt auch für den Gegenverkehr. Wer zu schnell fährt oder einen zu geringen Abstand hält, zahlt 15 bis 50 Euro Bußgeld. Ab 40 Euro gibt es zwei Punkte dazu.

Rechtsanwalt
Uwe Lenhart

